

067 ZRI

... hat das Landgericht Hamburg durch die  
Zivilkammer 36  
Richterin am Landgericht Möller auf die  
mündliche Verhandlung vom 24.11.2016  
für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom  
15.09.2016 wird insoweit aufgehoben,  
als dass

die Beklagte zu 1) verurteilt  
wird, an die Klägerin ein  
Schmerzensgeld in Höhe von  
24.500 € nebst Zinsen in Höhe  
von 5 Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit dem 05.05.16  
zu zahlen

sowie

die Beklagte zu 1) verurteilt  
wird, an die Klägerin materiellen  
Schadensersatz in Höhe von  
3.500 € nebst Zinsen in Höhe  
von 5 Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz seit dem 05.05.16  
zu zahlen.

4 Im übrigen wird  
das VII  
ausreicht erhalten.  $\begin{pmatrix} 4/1 \\ 0 \end{pmatrix}$

(13437PO)

2. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Klägerin zu  $\frac{1}{3}$  und die Beklagte zu 1) zu  $\frac{2}{3}$ , ~~Die außer~~ die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) ~~der K~~ die Klägerin zu  $\frac{3}{10}$  und die Beklagte zu 1) zu  $\frac{7}{10}$ ; jeweils mit Ausnahme der Kosten für die Säumnis, diese trägt die Klägerin alleine. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2) trägt die Klägerin.

gut!



## Tatbestand

Wegen eines Unfalls mit einem Pferd macht die Klägerin gegenüber der Beklagten zu 1) Schmerzensgeldansprüche geltend sowie gegen über den Beklagten als Gesamtschuldnern zusätzlich materiellen Schadensersatzanspruch.

- ✓ Die Beklagte zu 1) ist Eigentümerin des Pferdes Cosmo, das in einem
- ✓ Reitstall in Hamburg steht. Zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1) bestand die Vereinbarung, dass die Klägerin das Pferd zwei- bis dreimal wöchentlich reitet und pflegt und im Gegenzug 100€ an den Stallbesitzer auf die Stallmiete und
- ✓ Verpflegung in Höhe von insgesamt 160€ zahlte. Die wesentlichen Entscheidungen, die das Pferd betreffen, z.B. <sup>begl.</sup> Haftpflichtversicherung, Tierarzt, Hufschmied, traf die Beklagte zu 1) alleine. Auch hatte sie Vorrang, wenn beide das Pferd am selben Tag reiten wollten. ~~Als die~~ Klägerin Am 03.09.2014 hatte die Klägerin das Pferd von der Koppel und begegnete auf dem Rückweg dem Beklagten zu 2) ~~Ziegen~~ Hubsch. Sie unterhielten sich kurz als plötzlich ein anderes Pferd

Einer Haftungs-  
verzicht ~~zur~~  
Vermeidung lehnte  
K ausdrücklich ab.

vorbeigeritten kam Cosmo stellte sich auf die Hinterbeine und für den Beklagten zu 2) sowie die Klägerin bestand die Gefahr, von den Hufen getroffen zu werden. Der Beklagte <sup>(zu 2)</sup> brachte sich gerade noch in Sicherheit, sodass - wie er wusste und

Die Verursachung gerade durch Cosmo ist doch aber streitig!!!

in Kauf nahm - der Huf des Pferdes die Klägerin am Kopf traf. ~~Dies~~ Die Klägerin erlitt hierdurch schwere Gesichtsverletzungen, die ~~zu~~ eine mehrwöchige stationäre Behandlung sowie bisher sechs Operationen erforderten. Hierdurch entstand unter dem Auge eine deutliche Narbe, die die Klägerin durch eine Operation in einer Privatklinik für Kosten iHv 5.000€ beseitigen lies. Zuvor hatte ihre Krankenkasse eine Kostenübernahme abgelehnt und einen Widerspruch der Klägerin hiergegen zurückgewiesen. Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klägerin nicht vorgegangen.

Die Klägerin sei von Cosmo's Hufen getroffen worden &

Die Klägerin behauptet, sie habe das Pferd an dem Tag des Unfalls an einem Strich geführt.

In der ~~mündlichen Verhandlung vom 21.07.16~~  
hat

Ursprünglich hat die Klägerin die Klage  
nur gegen die Beklagte zu 1) erhoben.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung  
vom 21.07.2016, in der der Beklagte zu  
2) als Zeuge vernommen wurde, hat die  
ihre Klage ~~auf~~ hinsichtlich des materiellen  
Schadensersatzanspruches auf den Beklagten  
zu 2) erweitert. In der ~~mündlichen~~  
~~Verhandlung~~

(mit Schriftsatz  
vom 01.08.2016)

Zu der sowohl die  
K 1 als auch BZ  
Ordn.-gem. &  
richtig geladen  
worden waren

... und BZ ja nicht

In der mündlichen Verhandlung vom  
15.09.2016 ist die Klägerin ohne ihren  
Prozessbevollmächtigten erschienen. Die  
Beklagte zu 1) hat daraufhin den Erlass  
eines Versäumnisurteil gegen die Klägerin  
beauftragt. Mit Versäumnisurteil vom  
15.09.2016 <sup>ist</sup> wurde die Klage vollständig  
abgewiesen worden. Das Versäumnisurteil  
ist den Parteien am 21.09.2016 zugestellt  
worden. Mit Schreiben vom 04.10.2016,  
eingegangen am selben Tag, hat ~~der~~  
die Klägerin Einspruch gegen das  
Versäumnisurteil eingelegt.

Die Klägerin beauftragt nunmehr,

das Versäumnisurteil aufzuheben  
und



1. die Beklagte zu verurteilen, an die ~~die~~ sie ein Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen, wobei die Höhe des Schmerzensgeld in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, aber 35.000 € nicht unterschreiten sollte,

2. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin materiellen Schadensersatz in Höhe von 5.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte zu 1) beauftragt,

den Einspruch der Klägerin zu verwerfen, hilfsweise ihm als unbegründet zurückzuweisen.

Der Beklagte zu 2) beauftragt, das Versäumnisurteil zu bestätigen.

Es fehlen die Erw. Wendungen d. Beklagten (bsh. verursacht durch Cammo, Retractionen etc.)

hat "Das feicht  
durch Vernehmung  
d. Zeugen  
Kla. Kch. 4  
erhalten"

Zum Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Vernehmung des späteren Beklagten zu 2) wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.07.16 verwiesen. Die Klage ist der Beklagten zu 1) am 04.05.2016 zugestellt worden.

## Entscheidungsgründe

I. Durch den zulässigen Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 15.09.2016 wird der Prozess in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor der Säumnis befand. )

§ 342 ZPO

Gemäß § 338 ZPO ist der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil statthaft. Die Klägerin hat außerdem die zweiwöchige Einspruchsfrist gem. § 339 I ZPO gewahrt. Die Frist begann begann gemäß § 222 I ZPO iVm § 187 I BGB einen Tag nach Zustellung des Versäumnisurteils, mithin am 22.09.2016.

Gemäß § 222 I ZPO iVm § 188 II BGB endete die Frist am 05.10.2016. Der Einspruch der Klägerin ist am 04.10.2016 beim Gericht eingegangen.

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

II. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Hamburg ist für den Rechtsstreit zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO, da sich der Vorfall in Hamburg ereignete. ⑨

- Form?

- fehlende Begründung?  
(Rüge d. B1!)



Ob es sich tatsächlich um eine unerlaubte Handlung handelt, ist eine Frage der Begründetheit. Es genügt bei einer sog. doppelrelevanten Tatsache, dass der Kläger - wie vorliegend - eine unerlaubte Handlung schlüssig vorträgt.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GG im § 5 ZPO, da die Ansprüche zusammengerechnet einen Betrag von 5.000€ übersteigen.

Die nachträgliche Klagerweiterung auf den Beklagten zu 2) ist zulässig. Es handelt sich um eine subjektive Klagerweiterung, deren Zulässigkeit sich nach § 263 ZPO analog, §§ 59, 60 ZPO bemisst.

Die Klageänderung ist sachdienlich, weil dem Klageantrag gegen den Beklagten zu 2) derselbe Lebenssachverhalt zugrundeliegt. Die Klägerin macht eine Haftung als Gesamtschuldner geltend, sodass es sich um einfache Streitgegenossen gen. §§ 59, 60 ZPO handelt.

Zwar richtig,  
aber die  
zuständigkeits-  
prüfung wird  
nicht erreicht  
(5.000,-€!)

||

// 263, 267 ZPO:  
zuständigkeit  
w/ ripelater  
Entscheidung!

Der mit dem Klageantrag zu 1) geltend gemachte unbezifferte Anspruch auf Schmerzensgeld ist zulässig, § 287 ZPO. ~~Denn die Klägerin hat ein Interesse daran, dass das Gericht nicht gemäß § 308 I~~

Der Antrag verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des § 253 II Nr. 2 ZPO.

Denn die Klägerin hat ein Interesse daran, keinen exakten Betrag anzugeben, um einerseits nicht die Bindungswirkung des Gerichts (§ 308 I ZPO) und andererseits kein Kostenrisiko bei teilweiser Klageabweisung zu befürchten. <sup>4</sup> ~~Einzig~~

? Voraussetzung ist die Angabe eines Mindestbetrages, den die Klägerin vorliegend mit 35.000 € beziffert hat. Andernfalls wäre die Beschwer bei der Berufung nicht zu ermitteln.

und die Angabe aller für die Schadensbemessung relevanten Tatsachen.

III. Die Klage ist in dem tenorierter Umfang begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Schmerzensgeld i.H.v. 24.500 € gem. §§ 833 S. 1, 253 II BGB.

✓ Die Klägerin hat eine Körper- und Gesundheitsverletzung erlitten, indem sie schwere Gesichtsverletzungen erlitt ~~und~~ und daher mehrere Wochen stationär behandelt wurde einschließlich mehrerer Operationen.

✓ Die Verletzungen sind durch das Pferd Cosmo der Beklagten zu 1) erfolgt.

Ein Huftritt des Pferdes traf die Klägerin am Kopf, wodurch die Verletzungen entstanden sind. Diesbezüglich war die Klägerin beweisbelastet. Sie hat den Beweis durch das Zeugnis des Zeugen

Das stimmt!  
(Warum stellen sie das dann im 70 als unwahrscheinlich dar?)

✓ Hübatsch erfolgreich geführt. Denn dieser gab an, dass er ausschließen könne, dass der Tritt von einem anderen Pferd kam. An der Glaubwürdigkeit des Zeugen sowie an der Glaubhaftigkeit seiner Aussage bestehen keine Zweifel. Die Aussage erfolgte schlüssig, detailreich und ohne Widersprüche. Außerdem gab der Zeuge an, sowohl die Klägerin als auch die Beklagte nur oberflächlich zu kennen, sodass sich auch vor diesem Hintergrund keine (M)

Verantwortlichkeit  
der Zeigeraussage  
auch nach  
Klagezustand  
auf BZ?

Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage ergeben.

✓ Es hat sich außerdem eine typische Tiergefahr realisiert. Bei Pferden handelt es sich um Lebewesen, die sich typischerweise erschrecken und dadurch unerwartete Handlungen vornehmen. Hierzu zählt auch das unerwartete Aufbäumen in Verbindung mit einem Auftritt.

✓ Die Beklagte zu 1) war die Halterin des Pferdes. Tierhalter ist derjenige, der nach der Verkehrsauffassung darüber entscheidet, ob Dritte der von einem Tier ausgehenden, nur unzulänglich beherrschbaren Gefahr ausgesetzt werden. Maßgebliche Indizien hierfür sind, wer die Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt. Hiernach sprechen die Indizien



✓ im vorliegenden Fall eindeutig für die Tierhaltereigenschaft der Beklagten zu 1). Denn die Beklagte zu 1) hat den Stall für das Pferd ausgesucht, den Pferdestallvertrag abgeschlossen und trifft außerdem sämtliche Entscheidungen betreffend Haftpflichtversicherung, Unterbringung, Tierarzt und Hufschmied einschl. der hierdurch entstehenden Kosten.

Die von der Klägerin geleistete Zahlung iHv 100 € an den Stallbesitzer stellt nur einen Teil dieser Kosten dar. Auch

die Tatsache, dass die Beklagte zu 1)

✓ den Vorrang hatte, wenn sie ~~er~~ sich spontan entschied, dass sie das Pferd reiten wollte, zeigt, dass ihr die Bestimmungsmacht über das Pferd oblag.

• auch eine  
langfristige  
Verlassung  
anderer daran  
weilt ...  
(I.L.-Stütze)

✓ fertigend

Ein Verschulden der Beklagten zu 1) ist vorliegend nicht erforderlich, vgl. § 833 S. 1 BGB. Es handelt sich bei einem Pferd um ein sog. Luxus-tier und nicht um ein Nutztier iSd § 833 S. 2 BGB.



Der Anspruch ist weder durch einen stillschweigenden Haftungsverzicht noch durch das Handeln der Klägerin auf eigene Gefahr ausgeschlossen. Diesbezüglich war die Beklagte zu 1) beweisbelastet.

Für einen stillschweigenden Haftungsverzicht trägt die Beklagte zu 1) bereits keine Tatsachen vor, auf die sich ein solcher Verzicht stützen lässt.

Im Übrigen spricht der Vortrag der Klägerin, wonach sie einen schriftlichen Haftungsverzicht abgelehnt habe gerade gegen einen kundlichen Haftungsverzicht.

✓  
Dieser Vortrag  
bleibt auch un-  
widersprochen,  
ist also unstrittig!

Auch ein Ausschluss Handeln auf eigene Gefahr liegt nicht vor. Ein Haftungs-  
ausschluss kann hiernach nur angenommen werden, wenn das Opfer ein beson-  
deres Risiko eingegangen ist. Vorliegend hat die Klägerin das Pferd bedrängt von der Koppel gelolt.

✓  
~~Der Anspruch ist jedoch wegen~~  
Mitverschuld.

Begründung?  
(→ Bemessungskriterien?)

Ersatzfähiger Schaden wäre grundsätzlich das insoweit angemessene Schmerzensgeld iHv 35.000 € gem. § 253 II BGB.

Der Anspruch ist jedoch wegen Mitverschulden der Klägerin gem. § 254 BGB iHv 30% zu kürzen.

✓

Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die Klägerin das Pferd nur am Halfter und somit sorgfältig-wichtig führte.

(i.E. vermehrb.)

Grundsätzlich trifft diesbezüglich die Behauptung zu 1) die volle Darlegungs- und Beweislast. Die Aussage des Zeugen Hubatsch war bzgl. des der Art des Führens unergiebig.

✓

gut

✓

Etwas anderes ergibt sich jedoch aus dem Rechtsgedanken des § 834 BGB. Die ~~Klägerin hat mit der Behauptung zu 1) vereinbart, dass sie das P. bei der Kl.~~ Denn hiernach würde die Klägerin

als Tieraufseherin einem Dritten gegenüber hatten, wenn sie sich - wie vorliegend - nicht exkulpieren kann.

✓ Die Klägerin ist Tieraufseherin iSd § 834 BGB. Denn sie hat mit der Beklagten zu 1) jedenfalls durch mündlichen Vertrag vereinbart, dass sie das Pferd mehrmals wöchentlich reitet und pflegt.

✓ Die Klägerin kann sich nicht gem. § 834 S. 2 BGB exkulpieren, weil nach der Beweisaufnahme nicht feststeht, ob sie das Pferd am Strich geführt hat und damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

gut  
verhaltens

§  
Nach diesen Grundsätzen wäre es unbillig, wenn die Bekl. zu 1) der Klägerin gegenüber vollständig haftet. Denn wäre der Schaden gegenüber

Cyph  
jedoch  
zu a. A.  
die L. Skizze!

vertretbar

einen Dritten eingetreten, würden beide als Gesamtschuldner haften, vgl. § 840 I BGB.

Es erscheint eine Mitverschuldensquote von 30% angemessen, weil es sich ~~um das Pferd~~ stets um das Tier der Beklagten zu 2) handelt und der Klägerin ein Verschulden jedenfalls nicht nachweisbar ist, sondern nur ein vermutetes,

2. Der Klageantrag zu 2) ist <sup>hinsichtlich der Beklagten zu 1)</sup> teilweise begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 5.000 € gem. §§ 833 S. 1, 249 II 1 BGB abzüglich einer Mitverschuldensquote von 30%, mithin 3.500 €.

Hinsichtlich des haftungsbegründenden Tatbestandes gilt das zum Antrag zu 1) Ausgeführte.

Die Kosten der Markenkorrektur sind gem. § 249 II 1 BGB als Kosten der Naturalrestitution ersatzfähig.



Der Anspruch ist nicht wegen Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit gem.

§ 254 II 1 Alt. 2 BGB zu kürzen.

Denn zu berücksichtigen ~~sind~~ ist nur das Unterlassen solcher Maßnahmen, die ein vernünftiger, wirtschaftlicher denkender Mensch vorgenommen hätte. Hierzu zählt die gerichtliche Geltendmachung der Kosten gegenüber der Krankenkasse nicht.

gut ✓  
Denn die Klägerin hatte bereits erfolglos einen Antrag auf Kostenübernahme sowie Widerspruch gegen die Ablehnung erhoben. ~~Da~~ Ein gerichtliches Vorgehen gegen den Widerspruchsbescheid der Krankenkasse war auch nicht offensichtlich erfolgsversprechend und wäre für die Klägerin mit einem Kostenrisiko einher gegangen.

Der Anspruch ist jedoch wiederum wegen Mitverschuldens der Klägerin um 30% zu kürzen.



3. Der Klageantrag zu § 1) gegen den Beklagten zu 2) ist ~~zu~~ unbegründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten zu 2) keinen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 I BGB.

Es fehlt jedenfalls an der Rechtswidrigkeit der Handlung. Denn es handelte sich bei dem Ausweichen des Beklagten zu 2) um ein sozialadäquates Verhalten, das jeder vernünftig denkende Mensch in der Situation getan hätte. Es ist ein natürliches Verhalten eines Menschen, dass man sich in Sicherheit bringt, wenn ein Huftritt droht. Die Tatsache, dass der Beklagte die Verletzung der Klägerin in Kauf nahm, macht die Handlung nicht rechtswidrig. Denn die Rechtsordnung gebietet es nicht, erhebliche eigene Verletzungen zu ertragen, um andere hiervor zu schützen.

Jedenfalls dann nicht, wenn man keine Farastellung inne hat.  
(V.L.-Schritte)

Der Zinsanspruch der Klägerin für die begründeten Zahlungsausprüche

ergibt sich aus §§ 291, 288 I BGB.

Die Klägerin kann ab dem 05.05.16 Prozesszinsen verlangen. Denn gemäß § 187 I BGB kann erst einen Tag nach Zustellung der Klage Prozesszinsen verlangt werden.

§ 2, 100 ZPO

IV. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus den Grundsätzen der Baumbach'schen Kostenformel iVm § 344 ZPO.  
Gegenüber Hinsichtlich der Beklagten zu 1) ist das Versäumnisurteil gegenüber dem ~~B~~ Kläger in gesetzlicher Weise ergangen, weil der Irrtum des Anwalts über einen Termin Verschulden gleichsteht, § 85 II ZPO und im Übrigen das Gericht bei Erlass des Versäumnisurteils keine Anhaltspunkte für mangelndes Verschulden hatte.

Unterschrift  
Richterin

Eine wirklich sehr gut  
gelegene Art, die  
nun zu weiteren An-  
merkungen (restos. im  
Tatbestand) Anlass gab.

Desleals  
zurück

16P.

Q 2/1